
Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark

mit den Ortsteilen:

Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 19 · Nr. 7

Wustermark, 10.10.2012

www.wustermark.de

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 28./V Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 22.08.2012 3
- Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 47./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 28.08.2012 3

Öffentlicher Teil

- Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters 3
- Bestellung von Gemeindebediensteten der Gemeinde Wustermark in die Einigungsstelle gem. § 71 Personalvertretungsgesetz (Pers.VG) des Landes Brandenburg 3
- Bestätigung der Wehrführung – Ernennung von Ehrenbeamten (Gemeindewehrführer und stellvertretender Gemeindewehrführer) 3
- Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ 3
- Außensanierung des Gebäudes Kita Spatzennest 4
- Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Bahnhof Wustermark 4
- Regionalplan Havelland-Fläming 2020 4
- Ganztags-/Oberschule „Heinz Sielmann“ 6
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Führung des Standesamtes zwischen der Stadt Nauen und der Gemeinde Wustermark 6
- Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 28.08.2012 7
- Jahresrechnungen der Gemeinde Wustermark für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 7
- Jahresrechnung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen der Gemeinde Wustermark für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 sowie Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010 sowie Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 8
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Priort 8
- Bekanntmachungsanordnung 8
- Bekanntmachung B-Plan Nr. 31 8
- Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. P 31 9
- Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) 10
- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) 10

Sonstige Mitteilungen

- Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners 11
- Information für Grundstückseigentümer mit befallenen Eichenbeständen 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 28./V Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 22.08.2012

5. Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen Hier: Dachsanierungen an Gebäuden in der Stahlhaussiedlung im Ortsteil Elstal

Vorlage: B-096/2012

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierung an den

Gebäuden in der Stahlhaussiedlung im Ortsteil Elstal über die Gemeinnützige Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 47./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 28.08.2012

5. Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters Hier: Abbenennung des allgemeinen Stellvertreters

Vorlage: B-080/2012

Beschluss:

Mit Wirkung zum 15.08.2012 wird der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, Herr Andreas Guttschau, abbenannt. Der Beschluss B-049/2010 wird mit Wirkung zum 15.08.2012 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Verleihung der Eigenschaft eines Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren

1. Herrn Jürgen Scholz zum Gemeindeführer und
2. Herrn Rene Jahn zum stellvertretenden Gemeindeführer

zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

6. Bestellung von Gemeindebediensteten der Gemeinde Wustermark in die Einigungsstelle gem. § 71 Personalvertretungsgesetz (Pers.VG) des Landes Brandenburg

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abbestellung und Neubestellung von Gemeindebediensteten

Vorlage: B-098/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen, Herrn Andreas Guttschau, als Mitglied der Einigungsstelle gem. § 71 Personalvertretungsgesetz des Landes Brandenburg abzubestellen und Frau Andrea Harksel zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

8. Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B-092/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom August 2012 ohne Änderungen zuzustimmen.
2. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ mit Änderungen/Ergänzungen in der Fassung vom August 2012 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wird von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die geänderte/ergänzte Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zum o. g. Bebauungsplanentwurf eingeholt.

Hierbei wird bestimmt, dass die öffentliche Auslegung

7. Bestätigung der Wehrführung – Ernennung von Ehrenbeamten (Gemeindeführer und stellvertretender Gemeindeführer)

Vorlage: B-082/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit Wirkung vom 15.09.2012 unter

mit einer verkürzten Frist von 2 Wochen erfolgt und dass Stellungnahmen nur zu den geänderten/ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**9. Außensanierung des Gebäudes Kita Spatzennest
Hier: Übertragung der Entscheidung der Vergabe auf den Bürgermeister
Vorlage: B-076/2012**

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Entscheidung über die Vergabe der Bauleistung hinsichtlich der Außensanierung der Kita Spatzennest von dem Hauptausschuss auf den Bürgermeister zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**10. Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Bahnhof Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Vorplanung
Vorlage: B-097/2012**

Beschluss:

Es wird beschlossen

1. der vorgestellten Ausbauvariante des behindertengerechten Zugangs zum Bahnhof Wustermark zuzustimmen.
2. die Verwaltung zu beauftragen, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens der Bestand von 200 Parkplätzen (davon 4 Behindertenparkplätze) erhalten bleibt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**11. Regionalplan Havelland-Fläming 2020
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Entwurf
Vorlage: B-093/2012**

Beschluss:

Es wird beschlossen zum Regionalplanentwurf 2020 (Stand: 26.4.2012) folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum Regionalplanentwurf insgesamt:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Regionalplanentwurf zum Teil nur sehr schwer erkennbar ist, ob es sich um bereits geltende Festlegungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) oder um neue Vorgaben der Regionalplanung handelt.

So fehlt beispielsweise über den Grundsätzen 2.3.1 und

2.3.2 auf S. 16 des Planentwurfs die Überschrift „Steuerung der gewerblichen Entwicklung durch den Regionalplan“. Im Kapitel 3 (Freiraumsicherung) auf Seite 19 werden die Vorgaben des LEP B-B zum Freiraumverbund – anders als in den übrigen Kapiteln – gar nicht wiedergegeben.

In jedem Fall muss deutlicher erkennbar sein, welche Festlegungen neue Bestimmungen des Regionalplans sind.

Zu 2.1 - Vorzugsräume Siedlung:

1. Der LEP B-B enthält bereits zahlreiche Vorgaben, die die Gemeinde bei ihrer Siedlungsentwicklung beachten muss. Eine darüber hinausgehende Einschränkung bei der Festlegung künftiger Wohnbauflächen durch die Ausweisung von „Vorzugsräumen Siedlung“ und durch Grundsatz 2.1.1 des Regionalplanentwurfs wird als Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit der Gemeinde abgelehnt.

2. Ausweislich der Festlegungskarte sollen nur noch die Ortslagen Wustermark und Elstal als „Vorzugsräume Siedlung“ ausgewiesen werden. Dies wird den Besonderheiten des berlinnahen Raums (weiter steigender Wohnbedarf) nicht gerecht. Die Vorzugsräume lassen sich nicht anhand eines sehr schematisch und starr angewandten Kriterienkatalogs für die gesamte Region bestimmen.

3. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark sind Wohnbauflächen auch in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade, Priort und in den Gemeindeteilen Wernitz und Dyrotz dargestellt.

Die Nichtberücksichtigung der Wohnbauflächen verstößt gegen § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Danach sind Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen.

4. G 2.1.1 ist zwar nur als Grundsatz formuliert, der im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Gleichwohl muss bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Nichtbeachtung des Grundsatzes mit einer entsprechend ablehnenden Stellungnahme der Regionalplanung gerechnet werden. Dies führt nur zu mehr Rechtsunsicherheit.

Auf G 2.1.1 und die Ausweisungen der „Vorzugsräume Siedlung“ ist insofern insgesamt zu verzichten. Die Gemeinden können die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten besser und effektiver mit Hilfe ihrer Bauleitplanung steuern.

Den übergeordneten, raumordnerischen Vorstellungen wird durch die Vorgaben im LEP B-B bereits ausreichend Rechnung getragen. Bei der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung im LEP B-B (Z 4.5) handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, also um eine verbindliche Vorgabe, die bereits abschließend abgewogen ist. Die Regionalplanung kann diese nicht – auch nicht durch einen Grundsatz der Raumordnung – nachträglich einschränken.

Zu 3.2 – Windenergienutzung

1. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Nummerierung der Windeignungsgebiete (WEG) in der Planbegründung an verschiedenen Stellen von der Nummerierung in der Festlegungskarte abweicht. Während in der Planbegründung an verschiedenen Stellen noch von den WEG 12a und 12b die Rede ist (vgl. nur S. 46, die Übersichtskarte auf Seite 114 der Planbegründung und die Tabelle auf Seite 126), werden die Eignungsflächen auf der Nauener Platte West und Ost in der Plankarte als WEG 12 und 12a bzw. 13 und 13a bezeichnet. Dies bedarf der Überarbeitung.

2. Ferner sollte bei Windeignungsgebieten, die ausschließlich Eignungsgebiete mit der besonderen Zweckbestimmung „Repowering“ nach Z 3.2.2 des Regionalplanentwurfs sind, auf die Doppelbezeichnung als WEG 12 und 12a sowie 13 und 13a zur Vermeidung von Missverständnissen verzichtet werden. Andernfalls wird der Anschein erweckt, es handele sich sowohl um Eignungsgebiete zur Ansiedlung neuer Anlagen nach Z 3.2.1, als auch um Eignungsgebiete für zu ersetzende Altanlagen nach Z 3.2.2. Dass etwas anderes gewollt ist, ergibt sich allein aus dem „nur“ in der Tabelle 3.2.01.

Im Vorgespräch hat der Leiter der Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die WEG 13/13a ausschließlich als Windeignungsgebiet mit der Zweckbindung „Repowering“ vorgestellt.

Ferner ist die Tabelle 3.2.20 (Übersicht der Eignungsgebiete mit besonderer Zweckbestimmung „Repowering“; S. 28 f. der Planbegründung) fehlerhaft. Bei Nr. 13 a „Nauener Platte Ost“ fehlen bei der Aufzählung der betroffenen Gemeinden die Gemeinde Wustermark. Dass auch dort nur Flächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Repowering“ vorgesehen sein sollen, ergibt sich aus der grafischen Darstellung in der Festlegungskarte und aus der Tabelle 3.2.01 zum WEG Nr. 13 „Nauener Platte Ost“ (Spalte „Sonstige Hinweise“).

3. Bei Z 3.2.1 fehlt der Satz, dass die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung die in der Festlegungskarte des Regionalplans dargestellten Flächen sind.

Allein die Bestimmung, dass Eignungsgebiete „die nach den Planungskriterien zu 3.2.1 abgegrenzten Flächen in der Region (siehe Planungskriterien zu 3.2.1.1 bis 3.2.1.4 im Anhang 1, 4.3.2, S. 44 ff.)“ sind, genügt nicht. Auf die Festlegungskarte muss verwiesen werden.

4. Gemäß G 3.2.3 sind die Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung in der Festlegungskarte des Regionalplans „durch ein Symbol mit dem jeweiligen Flächenanteil in %“ der für die mit Repowering verbundene Anlagenumsetzung in den Eignungsgebieten dargestellt (S. 31 der Planbegründung). Tatsächlich finden sich in der Festlegungskarte bei den Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung aber keine Symbole mit entsprechenden Prozentangaben.

5. Gemäß Z 3.2.2 des Entwurfs sind Eignungsgebiete mit der Zweckbestimmung „Repowering“ nur dem Ersatz

von „Altanlagen“ vorbehalten. „Altanlagen“ sind nach der Planbegründung die Anlagen, die vor 2005 errichtet worden sind.

Gleichzeitig wird in der Planbegründung auf § 30 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) i.d.F. vom 1.1.2012 verwiesen (S. 29 der Planbegründung). Danach müssen die zu ersetzenden Anlagen vor dem 1. Januar 2002 in Betrieb genommen worden sein, um von der höheren Vergütung zu profitieren.

Es bedarf einer Klarstellung und genauen Bestimmung, was „Altanlagen“ sind, nach Möglichkeit in der Zielbestimmung selbst.

6. Nach dem derzeitigen Planentwurf ist ein größerer Streifen entlang der Gemeindegrenze als Teil des Eignungsgebiets Nr. 13 a mit der besonderen Zweckbindung „Repowering“ ausgewiesen.

Der bestehende Windpark Wernitz und die im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergie würden künftig außerhalb des Eignungsgebiets liegen.

Die Regionalplanung geht davon aus, dass sich die bestehenden WKA des Windparks Wernitz künftig in das ausgewiesene „Repowering“-Gebiet verlagern werden. So heißt es auf Seite 71 der Planbegründung: „*Dass dadurch ein hoher Verlagerungsbedarf für die künftig nicht mehr in Eignungsgebieten befindlichen Anlagen entsteht, ist unbefriedigend, aber wegen der konsequenten Einhaltung des Planungskonzepts alternativlos*“. Schon das Wort „alternativlos“ weist auf einen möglichen Abwägungsfehler hin.

Darüber hinaus lässt die Regionalplanung unberücksichtigt, dass es sich nicht bei allen WKA in Wernitz um „Altanlagen“ handelt (eine der WKA ist erst im Jahr 2011 errichtet worden).

7. Vor allem aber lässt die Regionalplanung unberücksichtigt, dass die Betreiber des Windparks Wernitz gar keinen Zugriff auf die „Repowering“-Flächen entlang der Gemeindegebietsgrenze in Hoppenrade und Buchow-Karpzow haben; die Möglichkeit einer Verlagerung also schon aus zivilrechtlichen Gründen (aufgrund der Eigentumsverhältnisse/entgegenstehende langfristige Pachtverträge) nicht besteht.

Die in der Planbegründung auf Seite 30 formulierte planerische Vorstellung, wonach der Aufbau neuer und der Abbau alter Anlagen möglichst nah beieinander liegen soll, lässt sich aus den Gründen in der Praxis also kaum verwirklichen.

Die neuen Ausweisungen werden nicht dazu führen, dass die bereits bestehenden WKA des Windparks Wernitz künftig durch eine geringere Anzahl an leistungsstärkeren Anlagen in Hoppenrade und Buchow-Karpzow ersetzt werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass zu den bestehenden Windkraftanlagen leistungsstärkere und ggf. auch höhere Windkraftanlagen als Ersatz für Altanlagen in anderen Gemeinden hinzukommen werden. Für Wuster-

mark würde sich die Lage also nicht entspannen, sondern durch den gesteigerten Ansiedlungsdruck auf die im Gemeindegebiet verbliebenen „Repowering-Flächen“ voraussichtlich sogar noch verschärfen.

8. Die Gemeinde fordert die Beachtung der gemeindlichen Planung zur Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet.

Nach dem im September 2008 beschlossenen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark liegen die Sonderbauflächen für Windenergie im Ortsteil Wernitz.

Zwar hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg den sachlichen Teil-FNP mit Urteil vom 24.2.2011 für unwirksam erklärt (Az.: OVG 2 A 2.09 und 2 A 24.09). Das Gericht hat jedoch die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Die Verfahren werden dort unter den Aktenzeichen BVerwG 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11 geführt. Bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Entscheidung des OVG noch nicht rechtskräftig. Die gemeindlichen Planungsvorstellungen, die sich in dem sachlichen Teil-FNP manifestiert haben, sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

In der Planbegründung räumt die Regionale Planungsgemeinschaft ein, dass die kommunale Bauleitplanung „aufgrund der sehr individuell geprägten Bauleitpläne“ bisher nicht umgesetzt wurde. Es solle zunächst abgewartet werden, welche Einwendungen von den Kommunen im Rahmen der Beteiligung erhoben werden (vgl. S. 92 der Planbegründung).

Diese Vorgehensweise wird den Anforderungen an eine gerechte Abwägung und Berücksichtigung der gemeindlichen Planungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG nicht gerecht, sondern macht den Regionalplan einmal mehr rechtlich angreifbar.

9. Fehlerhaft geht die Planung davon aus, dass auf den Flächen in Hoppenrade und Buchow-Karpzow keine Gründe gegen eine Ausweisung als Windeignungsgebiet vorliegen. Im Umweltbericht (S. 23) findet nur ein südlich des WEG gelegener Kranichhorst Erwähnung. Weitere Brutplätze streng geschützter Vogelarten werden nicht aufgeführt. Die Tabelle unter 6.2.3.3 ist insofern unvollständig.

Wir erlauben uns an der Stelle auf die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung bei der Aufstellung des sachlichen Teil-FNP „Windenergienutzung“ und die Zusammenfassung in der Planbegründung zu verweisen. Danach befinden sich in Buchow-Karpzow und in Hoppenrade mehrere Brutplätze der Rohrweihe, des Kranichs und auch ein Brutplatz des Baumfalken (vgl. S. 42 ff. und die Übersichtskarte zu den Nutzungsrestriktionen Arten- und Biotopschutz in der Planbegründung zum sachlichen Teil-FNP der Gemeinde Wustermark).

Aufgrund der Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) hat die Gemeinde in den beiden Ortsteilen Hoppenrade und Buchow-Karpzow keine Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Dies ist auch im Regionalplan

zu beachten. Die TAK gehören ausweislich der Planbegründung zu den Restriktionskriterien, die auch die Regionale Planungsgemeinschaft ihrem Planungskonzept zu Grunde gelegt hat.

10. Im Ergebnis ist das Windeignungsgebiet WEG 13/13a zu reduzieren und die Ortsteile Hoppenrade und Buchow-Karpzow sind von Windeignungsgebietsausweisungen freizuhalten.

Die Flächen im Ortsteil Wernitz, die nach dem sachlichen Teil-FNP „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, sollten im Regionalplan als Eignungsgebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Repowering“ ausgewiesen werden.

Der 5 km-Abstand zwischen den Windeignungsgebieten Nauener Platte West und Nauener Platte Ost lässt sich bei Berücksichtigung der Flächen in Wernitz ohne Weiteres durch eine geringfügige Reduzierung des WEG 12a „Nauener Platte West“ einhalten. Die beschlossenen Planungskriterien stehen der Reduzierung der Flächen in Hoppenrade und Buchow-Karpzow zu Gunsten der Flächen in Wernitz also nicht entgegen.

Im Falle von Änderungen des Planentwurfs ist die Gemeinde erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

12. Ganztags-/Oberschule „Heinz Sielmann“ Hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung Vorlage: B-084/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 179.000,00 € für die bauliche Fertigstellung des Obergeschosses der Ganztags-/Oberschule „Heinz Sielmann“ zu genehmigen. Die Deckung für den oben angeführten Betrag erfolgt aus Mehrerträgen der Gewerbesteuer.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

13. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Führung des Standesamtes zwischen der Stadt Nauen und der Gemeinde Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung über die zweite Änderung des Vertrages Vorlage: B-083/2012

Beschluss:

Die zweite Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14.12./21.12.2005 zur Führung des Standesamtes der Gemeinde Wustermark durch die Stadt Nauen i.d.F.

der 1. Änderung vom 11.03./25.03.2008 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

14. Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 28.08.2012

Hier: Beschluss zum Thema der „Altanschießer-Problematik“

Vorlage: A-004/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Hauptverwaltungsbeamte wird gebeten,

- sich unverzüglich mit den Vertretern des WAH in Verbindung zu setzen, um zeitnah zu erreichen, dass der WAH in den Angelegenheiten der jüngst versandten Altanschießer-Beitragsbescheide ein Klageverfahren nur in einzelnen Angelegenheiten durchführt, im Übrigen jedoch den Widerspruchsführern mitzuteilen, dass die förmliche Bescheidung von Widersprüchen solange ausgesetzt wird, bis in diesen Verfahren eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt.

Sollte dies nicht möglich sein, wird der Hauptverwaltungsbeamte gebeten,

- gemeinsam mit anderen Mitgliedern eine Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland (WAH) zum Thema der sogenannten „Altanschießer-Problematik“ zu beantragen,
- sich in der betreffenden Verbandsversammlung des WAH mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass Musterklagen in der Wasser- wie Abwassersatzung zugelassen werden, um damit den von den jüngst versandten Beitragsbescheiden betroffenen Altanschießern den Klageweg über solche Musterklagen zu eröffnen,
- und zu diesem Zwecke ggf. die betreffenden Satzungen zu ändern bzw. in zukünftigen Satzungen, die eine Beitragspflicht begründen, die Zulassung von Musterklagen grundsätzlich zu verankern.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 11 Nein: 4 Enthaltung: 1
mehrheitlich beschlossen

15. Jahresrechnungen der Gemeinde Wustermark für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung des öffentlichen Teils der Jahresrechnungen und über die Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: B-007/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Prüfbericht über den öffentlichen Teil der Jahresrechnungen der Gemeinde Wustermark für die Haushaltsjahre 2008 und 2009, die durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Havelland geprüft wurden, zu bestätigen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 13 Nein: 1 Enthaltung: 1
mehrheitlich beschlossen

16. Jahresrechnung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung der Jahresrechnungen und über die Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: B-088/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Prüfbericht über die Jahresrechnung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010, der durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Havelland geprüft wurde, zu bestätigen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen der Gemeinde Wustermark für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 sowie Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat am 28.08.2012 unter den Beschlussnummern B-007/2012 (öffentlicher Teil des Prüfberichts) und B-090/2012 (nicht öffentlicher Teil des Prüfberichts) die vom Bürgermeister festgestellten und durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelland geprüften Jahresrechnungen für die Jahre 2008 und 2009 beschlossen.

Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 die Entlastung uneingeschränkt erteilt.

Wustermark, 29.08.2012

gez. Harksel
Kämmerin

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2010 sowie Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat am 28.08.2012 unter der Beschlussnummer B-088/2012 die vom Bürgermeister festgestellte und durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelland geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2010 beschlossen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung uneingeschränkt erteilt.

Wustermark, 29.08.2012

gez. Harksel
Kämmerin

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung am 19.06.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Priort in der Fassung vom 22.05.2012 wird hiermit gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 11.04.2012 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 225, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag 9.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Planzeichnung und die dazugehörige Begründung gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung vom

15. Oktober 2012 bis einschließlich 29. Oktober 2012

zu jedermanns Einsicht aus.

Wustermark, den 11.09.2012

Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Priort

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 19.06.2012 den Bebauungsplan Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) als Satzung

beschlossen. Die dazugehörige Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes und seine unmittelbar angrenzenden Flächen liegt in der Flur 4, Gemarkung Priort, und ist
– im Norden vom Straßen-Flurstück 191 und einem sich

- daran anschließenden bebauten Siedlungsbereich,
- im Osten vom Wald-Flurstück 196,
- im Süden von der Graslandbrache des Flurstückes 195 und
- im Westen vom bebauten Siedlungsbereichs-Flurstück 194

umgeben. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“ umfasst teilweise die Flurstücke 192 und 195. Er hat eine Größe von ca. 0,24 ha. (genaue Abgrenzung siehe Anlage Geltungsbereich).

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 11.10.2012, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 225, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag 9.00 – 15.00 Uhr
 Dienstag 9.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr
 Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften in § 44 Abs. 3 und 4 BauGB Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Schreiber
 Bürgermeister

Anlage
 Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“



Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)

Nach dem Meldegesetz besteht die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören – § 30 Abs. 2 BbgMeldeG

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen – § 33 Abs. 4 BbgMeldeG

Auskünfte an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie Kommunalwahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden – § 33 Abs. 1-3 BbgMeldeG

Auskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet – § 32a Abs. 2 BbgMeldeG

Auskünfte an Adressbuchverlage – § 33 Abs. 5 BbgMeldeG

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf. Eventuelle Widersprüche legen Sie bitte schriftlich oder zur Niederschrift bei der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ein. Ein bereits eingelegter Widerspruch ist weiterhin gültig.

Wustermark, 01.10.2012

gez. Schreiber
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes (WPflG)

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund von § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht nicht vor dem 31.03.2013.

Sollten Sie im Jahr 2014 volljährig werden und gegen die Weitergabe Ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung sein, legen Sie bitte bis zum 30.03.2013 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ein.

Wustermark, 01.10.2012

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners Information für Grundstückseigentümer mit befallenen Eichenbeständen

Die Gemeinde Wustermark hat 2012 in einer gemeinsamen Aktion mit dem Landkreis Havelland und anderen Kommunen des Landkreises eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (im folgenden EPS) durch Ausbringung des Mittels Dipel ES aus der Luft vorgenommen. Dabei wurden mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand gute Ergebnisse erzielt und schätzungsweise 70 - 80 % der Raupen vernichtet.

In Abhängigkeit der prognostizierten Bestandsentwicklung wird in Zusammenarbeit mit dem Landkreis die Bekämpfung aus der Luft voraussichtlich auch 2013 vorgenommen.

Die Gemeinde Wustermark erwägt in diesem Zusammenhang, auch privaten Eigentümern, deren Grundstücke 2012 Eichen mit EPS-Befall aufwiesen, die Möglichkeit zu geben, sich kostenpflichtig an dem Projekt zu beteiligen.

Entsprechende Eigentümer können deshalb bis zum

31.10.2012 schriftlich ihr Interesse zur Teilnahme bekunden. Bitte senden Sie dazu folgende Angaben an die

Gemeinde Wustermark / FB III
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark.

1. Name und Anschrift des Grundstückseigentümers;
2. Adresse des Grundstücks mit dem befallenen Eichenbestand (wenn möglich Flurstücksangabe);
3. Anzahl der betroffenen Eichen und kurze Beschreibung des Befalls 2012;
4. Ansprechpartner und Rückrufnummer (wenn möglich Handy).

Ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wird dann mit Ihnen Kontakt aufnehmen, so dass Sie nach Erörterung der Details und Beantwortung von Rückfragen eine endgültige Entscheidung treffen können.

Wustermark, 12.09.2012

gez. Schreiber
Bürgermeister

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buergeramt@wustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-